

LEXPRESS

Liebe Leserschaft

Unser Lernender Alessio Mair, Wettingen, hat die Lehrabschlussprüfung als Kaufmann bestanden. Wir gratulieren Alessio herzlich zu diesem Erfolg und freuen uns, dass er auch weiterhin für uns tätig ist.

Im August 2010 hat Tim Germann, Möriken, seine KV-Lehre bei uns begonnen. Wir begrüßen Tim im Team von VOSER RECHTSANWÄLTE und wünschen ihm eine spannende und herausfordernde Lehrzeit.

VOSER RECHTSANWÄLTE stiftet Preise an der Kanti Baden

VOSER RECHTSANWÄLTE fördert die Jugend. Bereits seit einigen Jahren vergibt VOSER RECHTSANWÄLTE einen Preis für den besten Maturanden an der Kantonsschule Wettingen. In diesem Jahr wurde die Zusammenarbeit auf die Kanti Baden ausgedehnt.

Ihnen für das anstehende Studium alles Gute! Die Zusammenarbeit mit der Kanti Baden ist übrigens nicht nur auf die Preisverleihung beschränkt. Die spezialisierten Anwälte unserer Kanzlei stehen den Lehrern jederzeit für Fachfragen zur Verfügung. Ausserdem helfen sie gerne bei Schulstunden und Anlässen rund ums Recht mit.

An der Maturfeier Ende Juni hat Rechtsanwalt Dieter Egloff zwei Preise à je CHF 1000 verliehen: Den Preis für die beste Matur erhielt Daniel Schwyn (im Bild rechts). Der Preis für den besten Abschluss im Schwerpunktfach «Wirtschaft und Recht» ging an Micha Herzog. VOSER RECHTSANWÄLTE gratuliert den Prämierten ganz herzlich und wünscht



Begünstigung in zweiter Ehe

Mit der Zunahme der Patchwork-Familien stellt sich häufig folgende Frage: Wie kann ein Ehepartner gegenüber Kindern aus einer früheren Ehe begünstigt werden? Das Gesetz sieht gewisse Schutzmechanismen für Kinder aus einer früheren Ehe vor. Wie der folgende Artikel aufzeigt, bestehen dennoch Möglichkeiten, den neuen Ehepartner zu begünstigen.

Sachverhalt

Ein Zahnarzt liess sich im Jahr 2002 von seiner ersten Frau scheiden. Aus dieser ersten Ehe entstammen drei Kinder. Im Jahr 2003 kaufte der Zahnarzt ein Einfamilienhaus mit Mitteln aus der Säule 3a. Im Jahr 2005 heiratete der Zahnarzt eine neue Partnerin. Der Zahnarzt hat mit seiner zweiten Ehefrau bislang keinen Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen; die Ehe steht damit unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. >

«Angeklagter, warum haben Sie Ihre Frau getreten?» «Zehn Jahre hat sie mir dauernd gesagt, dass ich ein Pferd bin. So habe ich es zum Schluss geglaubt.»

Dr. iur. Peter Voser
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
Rechtsanwalt, Notar,
LL. M.

Dr. iur. Philip Funk
Rechtsanwalt, Notar
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
Rechtsanwalt

lic. iur. Dieter Egloff
Rechtsanwalt
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
Rechtsanwalt,
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht

lic. iur. Antonia Stutz
Rechtsanwältin, Notarin

Dr. iur. Ivo Zellweger
Rechtsanwalt,
Fachanwalt SAV Haftpflicht-
und Versicherungsrecht

Dr. iur. Markus Fiechter
Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
Rechtsanwältin
eidg. dipl. Steuerexpertin

Dr. iur. Lukas Pfisterer
Rechtsanwalt

lic. iur. Rudolf Weber
Rechtsanwalt, Notar

lic. iur. Lukas Breunig
Rechtsanwalt

lic. iur. Fernando Garcia
Rechtsanwalt, Notar

Konsulent:
Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer
Rechtsanwalt, LL. M.

Stadtturmstrasse 19
AZ Hochhaus
CH-5401 Baden
Telefon 056 203 10 20
Telefax 056 222 29 58
Postcheck 50-414-4
MwSt.-Nr. 422 629
info@vosser-law.ch
www.vosser-law.ch

Nun möchte der Zahnarzt seine zweite Ehefrau bestmöglich begünstigen. Er will verhindern, dass seine Ehefrau bei seinem Tod das Haus verkaufen muss, weil die Kinder aus erster Ehe Erbansprüche geltend machen.

Lösungsansätze

Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Begünstigung von Ehegatten. Sie kann eherechtlich, erbrechtlich, steuer- und/oder versicherungsrechtlich erfolgen. Im vorliegenden Fall konzentrieren wir uns auf ehe- und erbrechtliche Aspekte.

Im Eherecht steht die Frage im Vordergrund, aus welcher Gütermasse der Ehemann das Haus gekauft hat. Im vorliegenden Fall hat der Ehemann das Haus in die Ehe eingebracht: Es ist somit Bestandteil des Eigengutes des Ehemannes. Das Eigengut wird – im Gegensatz zur Errungenschaft – im Todesfall nicht eherechtlich, sondern erbrechtlich geteilt.

Es ist somit zu prüfen, wie der Ehemann die Ehefrau erbrechtlich begünstigen kann.

Die drei Kinder aus der ersten Ehe des Zahnarztes haben gemeinsam insgesamt einen gesetzlichen Erbanspruch von der Hälfte des Nachlasses ihres Vaters. Die andere Hälfte erhält laut Gesetz der überlebende Ehegatte. Drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs der Kinder sind pflichtteilsgeschützt. Das sind drei Achtel des gesamten Nachlasses (drei Viertel von der Hälfte).

Ist der Nachlass des Zahnarztes aus seinem Eigengut und der Hälfte der ehelichen Errungenschaft genügend gross, damit der pflichtteilsgeschützte Dreiachtelanspruch der Kinder ohne das Haus befriedigt werden kann, kann die Zielsetzung «Ehefrau bleibt im Haus» leicht erreicht werden: Die Kinder werden auf den Pflichtteil gesetzt und das Haus der Ehefrau in Anrechnung an ihren Erbanteil zugewiesen (Teilungsvorschrift). Soll eine gegenseitige Bindungswirkung erzielt werden, unterzeichnen die Ehegatten einen Erbvertrag anstelle des Testaments. Dieser müsste bei einem Notar öffentlich beurkundet werden.

Eine weitere Variante, damit die Ehefrau im Haus bleiben kann, ist die Schenkung des Hauses an die Ehefrau. Aber Achtung: Werden durch die Schenkung mangels genügend anderer Vermögenswerte die Pflichtteile der Kinder aus erster Ehe verletzt und sind zwischen der Schenkung und dem Tod des Zahnarztes weniger als fünf Jahre vergangen, können die Kinder ihren Pflichtteil einfordern. Dieser berechnet sich wie folgt: Verkehrswert Haus abzüglich Hypothek plus übriges Vermögen, davon 3/8. Stirbt der Zahnarzt mehr als fünf Jahre nach der Schenkung, können die Kinder die Schenkung des Hauses nicht mehr anfechten. Kommt es dagegen zur Scheidung von der zweiten Ehefrau, hat der Zahnarzt keinerlei Ansprüche mehr auf das Haus, weil dieses in deren Eigengut übergegangen ist: Geschenkt ist geschenkt!